

Die  
„Weißeritz-Zeitung“  
erscheint wöchentlich drei-  
mal: Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. —  
Preis vierteljährlich 1 R.  
25 Pfg., zweimonatlich  
84 Pfg., einmonatlich 42  
Pfg. Einzelne Nummern  
10 Pfg. — Alle Postan-  
stalten, Postboten, sowie  
die Agenten nehmen Be-  
stellungen an.

# Weißeritz-Zeitung.

Inserate, welche bei der  
bedeutenden Auflage des  
Blattes eine sehr wirk-  
same Verbreitung finden,  
werden mit 10 Pfg. die  
Spaltenzeile oder deren  
Raum berechnet. — Ta-  
bellarische und complicirte  
Inserate mit entsprechen-  
dem Aufschlag. — Ein-  
sandt, im redaktionellen  
Theile, die Spaltenzeile  
20 Pfg.

## Amtsblatt

für die königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, sowie für die königlichen Amtsgerichte und die Stadtrathe  
zu Dippoldiswalde und Frauenstein

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 135.

Sonnabend, den 20. November 1886.

52. Jahrgang.

## Zur Todtenfeier.

Wie sich der Greis auf langer Wand'ring Mühen,  
Wenn schwere Bürden er getragen hat,  
Sehnt nach der goldenen Abendsonne Glühen,  
So auch verlangt das Kind nach seiner Lagerstatt. —  
Zwei Stätten aber sind in diesem Leben,  
In die der Mensch den andern Menschen legt;  
An beiden liebe Engel uns umschweben,  
An beiden manches Herz klopf tiefbewegt.

Sie sind hier jedem Menschenkind beschieden,  
Bei ihnen manche heiße Thräne fließt,  
Bewußtlos schlummern wir in süßem Frieden  
In beiden, — daraus manche Hoffnung sprießt.  
Die erste betten treue Mutterhände  
Dem zarten Säugling gern zu sanfter Ruh',  
Doch mit dem zweiten deckt am Lebendigen  
Man unsern Leib zum letzten Male zu.

So wissen wir in beiden nichts von Kummer,  
Ob Leid auf Erden ist, ob Freude laßt;  
In Wiege und Sarg umfängt uns süßer Schlummer  
Nach einer kurzen oder längern Nacht.  
An beiden uns're Lieben um uns stehen,  
Die Hände gläubig faltend zum Gebet,  
Und hoffend zu dem Himmelsvater sehen,  
Denn dessen Willen keine Blum' verweht.

Sankt schläft das Kindlein auf dem weichen Pflüde,  
Behütet von der Mutter treuer Wacht;  
Mit zarter Sorgfalt, wonnigem Gefühl  
Sitzt an der Wiege sie so manche Nacht  
Und küßet leise ihn auf Stirn' und Wange,  
Den kleinen Schläfer, spricht: „Behüt' dich Gott!  
Wie ist mir doch im Herzen um dich bange,  
Daß dir möcht' nah'n mit Eishauch bald der Tod!“

Kuh'm in der Wiege doch schon Himmelserben  
Und träumen von der Engel Seligkeit;  
Wenn sie als zarte Frühlingöblumen sterben,  
Verschlafen sie im Sarg viel Erdenleid.  
Nach beiden folgt ein frohes Auferstehen:  
Aus deiner Wiege, Kind, für diese Zeit;  
Nach beiden giebt's ein fröhlich Wiedersehen:  
Dem Sarge für die sel'ge Ewigkeit.

## Die Unfallversicherung der Erdarbeiter.

Kürzlich ist offiziell der Inhalt des dem Bundesrathe zur Zeit vorliegenden Gesetzentwurfes über die Einbeziehung der Erdarbeiter unter das Unfallversicherungsgesetz veröffentlicht worden und geben wir im Folgenden die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfes wieder. Naturgemäß lehnt sich derselbe der Hauptsache nach an die schon geltenden Unfallversicherungsgesetze an, enthält jedoch auch eine Anzahl neuer Bestimmungen, die wir weiter unten kurz skizzieren werden. Der Gesetzentwurf umfaßt im Ganzen 43 Paragraphen, die sich auf zehn Abschnitte vertheilen und handelt von drei Kategorien der Erdarbeiter. Zur ersten gehören diejenigen Arbeiter — und auch Betriebsbeamten — die dem eigentlichen Begriffe der Erdarbeiter entsprechen, also in erster Linie solcher Leute, welche bei Eisenbahn-, Straßen- und Wasserbauten, bei Deich- und Dammarbeiten u. dergleichen sind. Ausgenommen sind hiervon solche Arbeiter, welche hierbei Maurer-, Zimmer- oder ähnliche Arbeiten ausführen, da diese natürlich unter einen besonderen Gewerbebetrieb fallen. Die zweite Kategorie umfaßt alle bei Regiebauten beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, sofern diese Bauten vom Reich oder von einem Bundesstaate in anderen als den Betrieben der Post-, Telegraphie-, Marine-, Heeres- oder Eisenbahn-Verwaltung, von Kommunal- oder anderen öffentlichen Verbänden wie Deich-, Meliorations-, Wege- oder ähnlichen Verbänden, wenn es sich nicht um für eigene Rechnung ausgeführte Eisenbahnbauten dieser Verbände handelt, ausgeführt werden; die dritte Gruppe umfaßt die von Privatpersonen — ebenfalls mit gewissen Beschränkungen — beschäftigten Erdarbeiter. Wie schon angedeutet, hält sich der neue Entwurf vielfach an die Bestimmungen der schon in Kraft befindlichen Unfallversicherungsgesetze und gilt dies besonders von den Paragraphen, die von den Ansprüchen der Versicherenden, von den Voraussetzungen und der Höhe der Entschädigungen, der Feststellung der letzteren, den zulässigen Rechtsmitteln gegen diese Feststellung, der Auszahlung durch die Post, von der Zusammenlegung der Schiedsgerichte, vom Unfallmeldewesen und von der Unfalluntersuchung handeln. Als neu erscheinen dagegen die Bestimmungen, nach denen alle Arten von Erd- und Wasserarbeiten, welche bisher noch nicht unter die Unfallversicherung einbezogen waren, in gleicher Weise wie die übrigen Baugewerbe zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt werden. Die schwierige Frage, wie es mit der Vereinigung der bei Regiebauten von Privatpersonen beschäftigten Erdarbeiter zu halten sei, sucht der Entwurf dahin zu lösen, daß mit jeder Berufsgenossenschaft von Baugewerbetreibenden eine Versicherungsanstalt verbunden

werden soll. Jeder Bauherr, welcher einen Bau auf eigene Rechnung ausführt, soll dann verpflichtet sein, die von ihm beschäftigten Personen bei der Versicherungsanstalt derjenigen Berufsgenossenschaft, welche für die Baugewerbetriebe der entsprechenden Kategorie von Bauten errichtet ist, zu versichern und zwar in der Weise, daß die Prämien nach dem Verhältnisse der an die Versicherung verausfolgten Löhne durch Vermittelung der Gemeindebehörde gezahlt werden. Nur geringfügige Reparaturen sollen hiervon ausgenommen sein. Der Entwurf deutet weiter an, in welcher Weise die Feststellung der Prämientarife u. dergleichen durch das Reichsversicherungsamt zu erfolgen habe und regelt dann das Verhältniß zwischen Berufsgenossenschaft und Versicherungsanstalt, wobei Gewicht darauf gelegt wird, daß die Einrichtungen der Berufsgenossenschaft, wie Schiedsgerichte und dergleichen, sowie die Bestimmungen über Melde- und Untersuchungsweisen der einzelnen Fälle auch für die bei der Versicherungsanstalt Beteiligten zu gelten haben. Am Schlusse wird in dem neuen Entwurfe betont, daß die Versicherungsanstalten auf für die bereits bestehenden und auf Grund der bisherigen Unfallversicherungsgesetze errichteten Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden aller Art vorgezogen sind. Der neue Entwurf fällt offenbar eine immer mehr hervorgetretene Lücke in der sozialpolitischen Gesetzgebung aus, indem er auch den erwähnten Arbeiterkategorien, die ja einen bedeutenden Bruchtheil der arbeitenden Bevölkerung umfassen, die Wohlthaten des Unfallversicherungsgesetzes zugänglich macht. Der Entwurf enthält gewiß noch verschiedene Mängel und Lücken, aber es steht zu erwarten, daß diejenige Reichstagsmehrheit, welche bislang der Regierung die Ausführung der sozialpolitischen Gesetzgebung ermöglicht hat, auch das neue Gesetz wohlwollend prüfen und dasselbe nach Beseitigung der erkannten Mängel genehmigen wird.

## Lokales und Sächsisches.

Dippoldiswalde, 18. November. In früheren Jahren las man in der Jahreszeit, in der wir gegenwärtig leben, in allen Zeitungen einmal und auch zweimal einen amtlich veranlassenen Aufsatz über die Gefahr der Erstikung durch Kohlendämpfe und die zur Verhütung derselben nöthigen Maßregeln. Das war eine ganz lobenswerthe Maßregel, insofern man manchen Menschen nicht oft genug wiederholen kann, was zu ihrem Frieden dient. Aus diesem Grunde haben auch wir keinen Anstand genommen, schon zu wiederholten Malen gerade zwischen Michaelis und Weihnachten auf eine Pflicht aufmerksam zu machen, an welche gerade diese Zeit Eltern, Erzieher und Vormünder ganz ernsthaft mahnt. Es ist die Wahl des Berufs für die heranwachsenden, nächste Ostern aus

der Schule zu entlassenden Kinder. Und wir meinen, eine Einschränkung dieser Pflicht dürfte nicht minder angebracht sein, als die Warnung vor dem gedankenlosen Schließen der Ofenklappen. Leider aber denken nicht wenige Eltern an die Berufswahl ihres Sohnes und der Tochter (wenn diese nicht das Glück haben, zunächst im elterlichen Hause verbleiben zu können) erst dann, wenn die Schulzeit vorüber und die Gelegenheit zur Erlangung eines geeigneten Unterkommens vorüber ist, ganz abgesehen davon, daß bei verspätetem Antritt der Lehre der Knabe durch den Genuß einer ganz ungerechtfertigten Ruhe- und Dummzeit die Lust zur Arbeit leicht verliert und sich selbst und Andern zur Last daheim aufliegt. Wir möchten also alle Eltern, denen das Wohl ihrer Kinder nicht gleichgültig ist — und das darf man doch wohl von den meisten voraussetzen — wohlmeinend rathen, sich bereits jetzt, spätestens aber bis Neujahr, um die Erlangung eines Lehrmeisters umzuthun; ein ungewisser Zustand ist hier, wie in anderen Verhältnissen unangenehm, störend und nachtheilig. — Auf die Frage, welchen Beruf man wählen solle, läßt sich freilich in der Kürze erschöpfend nicht antworten (es sind Bücher über diese Frage geschrieben worden), aber soviel steht fest, daß bei der Berufswahl die Fähigkeiten, die besondere Neigung, sowie die Mittel der Eltern Berücksichtigung finden müssen. In Bezug auf die beiden letzteren Bedingungen darf man jedoch nicht zu ängstlich sein. Es giebt nicht wenig Knaben, die durchaus einen Entschluß nicht fassen können. Diese müssen durch einen energischen Willen, insofern nur die erforderlichen Kräfte und Anlagen dazu vorhanden sind (wozu wir vor Allem auch den Gesundheitszustand rechnen möchten), auf einen bestimmten Beruf hingeleitet und unter Umständen zu demselben mit Strenge angehalten werden. Was die Mittel der Eltern anlangt, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß es stets Knaben aus armen Familien gegeben hat, die ohne Lehrgeld in alle möglichen Berufsarten gelangt, sich darin durch Fleiß, Geschicklichkeit und Treue ausgezeichnet haben und so zu einer ehrenvollen Selbstständigkeit, ja nicht selten zu Wohlstand gelangt sind. Man wende nicht ein, daß solche Zeiten vorbei seien, man sehe sich nur ordentlich um, an Beispielen auch in der Nähe fehlt es nicht. Aber man muß rüchrig sein, muß sich umthun, also zunächst nach einem guten, tüchtigen Lehrmeister — in den Mund fliegen die gebrauchten Tauben freilich nicht. — Noch möchten wir auf eins hinweisen. Wir verachten keinen Stand, und ein tüchtiger, ehrlicher Diensthote verdient Achtung und Anerkennung wie jeder Andere. Aber wenn Eltern ohne Weiteres, bloß weil ihnen nicht sofort Gelegenheit geboten wird, ihren Sohn im Gewerbebestande unterzubringen, oder auch, weil sie zu bequem sind,